

## Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2027: Bereich kleine Wasserkraftanlagen

### Um was geht es?

Nach den bisher verfügbaren Informationen zum EEG-Entwurf 2027 (Stand Frühjahr 2026) plant die Bundesregierung weitreichende Einschnitte bei der Wasserkraft-Förderung.

Es soll vorgesehen werden, ab dem 1. Januar 2027 die feste Einspeisevergütung für ertüchtigte und neue Wasserkraft-Kleinanlagen (bis 25 kW) zu streichen und die Direktvermarktung zur Pflicht zu machen. Die vorgesehene Abschaffung der Einspeisevergütung für Anlagen unter 25 kW würde insbesondere kleine Wasserkraftanlagen sowie weitere dezentrale Erzeugungformen spürbar treffen.

Über 50 % der deutschen Wasserkraftanlagen stehen in Bayern und sind häufig eng mit regionalen landwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten verbunden.

### Was sehen die Pläne konkret vor?

- Das bisherige System der geförderten Direktvermarktung bleibt bestehen. Die fixe Einspeisevergütung wird abgeschafft. Neue Anlagen müssen in die Direktvermarktung, obwohl es kaum Direktvermarkter in diesem Leistungssegment gibt.
- Die Förderung für Wasserkraftanlagen bis 25 kW wird eingestellt. Diese Anlagengröße wird künftig dem eigenverbrauchsorientierten Ausbau zugeordnet. Wasserkraftanlagen erzeugen pro installiertem Kilowatt Leistung 4 bis 6 mal so viel Energie wie Photovoltaikanlagen. Eigenverbräuche in dieser Größenordnung sind i.d.R nicht darstellbar.
- Kleine Wasserkraftanlagen bis 25 kW würden somit auch von der Marktprämie ausgeschlossen werden.

### Der Bauernverband fordert:

- **Streichung des Förderstopps für Wasserkraftanlagen < 25 kW**  
Der geplante Förderstopp für kleine Wasserkraftanlagen durch die Abschaffung der Einspeisevergütung sowie der Ausschluss von der Marktprämie muss rückgängig gemacht werden.
- **Einführung einer neuen Vergütungsklasse für Wasserkraftanlagen bis 100 kW**  
Vor dem Hintergrund der besonderen Anforderungen an kleine Wasserkraftanlagen und zur Sicherstellung der Anlagenwirtschaftlichkeit angesichts stark gestiegener Kosten muss eine neue Vergütungsklasse für Anlagen bis 100 kW in § 40 Abs. (1) vorgesehen werden: Für Strom aus Wasserkraft sind 19,50 Cent pro Kilowattstunde bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 100 Kilowatt nötig.
- **Einbeziehung der Systemleistungen der Wasserkraft durch Anhebung der Marktwerte**  
Die besonderen Systemleistungen der Wasserkraft müssen künftig vergütet und bei der Bemessung der Marktwerte berücksichtigt werden.
- **Streichung der geplanten Degression der Vergütung.**
- **Kein Baukostenzuschuss zum Ausbau von Stromnetzen für EE-Anlagenbetreiber.**
- **Bestandsschutz für Altanlagen.**
- **Der Erneuerbare-Energien-Ausbau und der Netzausbau müssen im Sinne volkswirtschaftlicher Resilienz und Leistungsfähigkeit konsequent und effizient vorangetrieben werden.**